99006059261002, 99006059261002

Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/231900831/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261002, 99006059261002
Leistungsbezeichnung I	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Druckanlage, Füllstelle, Flüssiggasanlage, Flugfeldbetankungsanlage, Unfall, Anzeige, Kran, überwachungsbedürftige Anlage, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Druckbehälteranlage, Aufzugsanlage, Dampfkesselanlage, Gasfüllanlage,

Modul	Sachverhalt
	Lageranlage, Rohrleitungsanlage, Füllanlage, maschinentechnisches Arbeitsmittel, Veranstaltungstechnik, Tankstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html
Teaser	Schadenereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen.
Erforderliche Unterlagen	Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

Modul	Sachverhalt
	• Adresse des Unternehmens • Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort • Datum des Ereignisses • Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz) • Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen • Beteiligtes Arbeitsmittel • einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung) • einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung) • Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos) • bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern: • Gefährdungsbeurteilung • Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Person erstellt wurde • Angaben zu verantwortlichen Personen • Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen • Betriebsanweisung • Prüfnachweise der zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) • Prüfnachweise Fachfirmen • Nachweis der Unterweisung von Mitarbeitern

Voraussetzungen	• Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin
	• Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt:
	  • Aufzugsanlagen
	  • Druckanlagen
	  • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
	  • Kräne
	  • Flüssiggasanlagen

Modul	Sachverhalt
	• maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben
Kosten	Für die reine Untersuchung fallen keine Gebühren an. Es kann eventuell eine Gebühr für die Stilllegung anfallen.
Verfahrensablauf	• Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	Eine schnellstmögliche Bearbeitung ist angestrebt.
Frist	Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen. Der Schadensfall ist unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf
Kurztext	• Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall • Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde • in Rheinland-Pfalz: Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) beziehungsweise Süd (SGD Süd)
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie Sich an die Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) beziehungsweise Süd (SGD Süd).
Zuständige Stelle	Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) beziehungsweise Süd (SGD Süd)
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen, Ensuring operational safety - Report a case of damage when using work equipment